

## **L41 - REINE VERMÖGENSSCHÄDEN FÜR BAUMEISTER**

1. Die AHVB/EHVB 2009 in der Fassung 2012 finden Anwendung.
2. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
  - 2.1. Die Versicherung umfasst alle jene Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für das versicherte Risiko „Baumeister gemäß § 99 GewO und/oder der dem Baumeistergewerbe entstammenden Teilgewerbe“ bestehenden Gesetze, Verordnungen, behördliche Vorschriften berechtigt ist.
  - 2.2. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die an dem Bauwerk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der das versicherte Risiko bildenden Tätigkeit des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird, sofern der Versicherungsnehmer an der Ausführung oder Bearbeitung des Bauwerks in keiner Weise beteiligt ist oder beteiligt werden soll (z.B. auch als Gehilfe oder Subunternehmer). Die Einschränkung nach Art. 7, Pkt. 6 AHVB findet Anwendung.
  - 2.3. Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB findet keine Anwendung.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Schadenersatzverpflichtungen aus
  - 3.1. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - 3.2. Verletzung von Immaterialgüterrecht;
  - 3.3. der gerichtlichen Tätigkeit gemäß § 2a SDG als Gutachter sowie aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften;
  - 3.4. der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Bauausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität, der Planung oder Empfehlung grundsätzlich neuer Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren sowie aus jedweder Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeit, sofern diese Schäden ursächlich auf die Neuentwicklung zurückzuführen sind;
  - 3.5. Erklärungen über oder der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen oder der Dauer der Bauzeit;
  - 3.6. Ansprüche aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung ohnehin angefallen wären (Sowieso-Kosten);
4. Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den auf der Polizza angeführten Höchstbetrag.
5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 10.000,- und höchstens EUR 50.000,-.